

Nachforderung von Unterlagen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Art 56 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU:

Sind vom Wirtschaftsteilnehmer zu übermittelnde Informationen oder Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder scheinen diese unvollständig oder fehlerhaft zu sein oder sind spezifische Unterlagen nicht vorhanden, so können die öffentlichen Auftraggeber, sofern in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, sofern diese Aufforderung unter voller Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung erfolgen.

In Deutschland ist diese Vorgabe der Richtlinie durch die folgende Vorschrift der Vergabeverordnung in nationales Recht umgesetzt worden.

*§ 56 Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote;
Nachforderung von Unterlagen*

(1) Die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, Angebote zudem auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

(3) Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(4) Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

(5) Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

Nach den deutschen Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge hat der Auftraggeber die folgenden Optionen:

- Nachforderungspflicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A
- Nachforderungsermessen nach § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV
- Reduzierung des Nachforderungsermessens in den Vergabeunterlagen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV
- Nachforderungsverbot nach § 56 Abs. 3 VgV z.B. bei Fehlen wesentlicher Preisangaben

Nachfolgend soll für einige immer wieder vorkommende Konstellationen dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen nach § 56 Abs. 2 bis 6 VgV der Auftraggeber berechtigt ist Unterlagen nachzufordern.

1. Der geforderte Versicherungsnachweis weist nicht die geforderte Deckungssumme aus.
§ 56 VgV behandelt ausschließlich die formale Prüfung des Teilnehmeantrages bzw. des Angebote, d.h. dass auf dieser Stufe durch den Auftraggeber nur geprüft werden darf, ob die Unterlagen vollständig und lesbar vorliegen. Im Rahmen dieser ersten Stufe erfolgt keine inhaltlich Prüfung der eingereichten Unterlagen. Nach § 56 Abs. 2 Satz VgV ist der Auftraggeber nur berechtigt, unternehmensbezogene Nachweise nachzufordern, die entweder fehlen, unvollständig oder fehlerhaft sind. Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 14. August 2019 – 15 Verg 10/19 – festgestellt, dass es sich bei einem Versicherungsnachweis, in jedem Fall um eine unternehmensbezogene Unterlage handelt. Liegt der Versicherungsnachweis vor, nur mit einer zu niedrigen Deckungssumme handelt es nicht um fehlende Unterlagen, da ein Versicherungsnachweis vorgelegt wird. Die Unterlage ist auch nicht unvollständig, wenn tatsächlich alle Seiten des Nachweises eingereicht werden. Die Frage ist jedoch ob es sich um einen fehlerhaften Nachweis handelt, da er nicht die geforderte Deckungssumme beinhaltet. Der Begriff der Fehlerhaftigkeit im Sinne von § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV bezieht sich ausschließlich auf das körperlich vollständige Vorliegen der geforderten Nachweise. Bei der formalen Prüfung wird keine inhaltliche materielle Prüfung vorgenommen.

Ergebnis: Legt ein Bieter einen Versicherungsnachweis mit einer zu niedrigen Deckungssumme vor, darf der Auftraggeber nicht nach § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV nachfordern.

2. Der geforderte Auszug aus dem Unternehmensregister ist zu alt.
Der Auszug aus dem Unternehmensregister ist ebenfalls ein unternehmensbezogener Nachweis, der grundsätzlich nach § 56 Abs. 2 Satz VgV nachgefordert werden darf. Es verbietet sich jedoch auch hier die inhaltliche Prüfung. Der Auftraggeber darf nur prüfen, ob der geforderte Nachweis vollständig und lesbar ist.

Ergebnis: Ein zu alter Nachweis aus dem Unternehmensregister darf nicht nach § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV nachgefordert werden.

3. Der geforderte Versicherungsnachweis ist zu alt.
Auch der Versicherungsnachweis ist ein unternehmensbezogener Nachweis. Auch hier verbietet sich wie beim Auszug aus dem Unternehmensregister die inhaltliche Prüfung.

Ergebnis: Ein zu alter Versicherungsnachweis darf nicht nachgefordert werden.

Berlin, im März 2020